



Betreuungsvertrag

Zwischen der AWO Kinder- und Jugendhilfe gemeinnützige GmbH
Georg-Palitzsch-Straße 10
01239 Dresden

Name der Einrichtung Art der Einrichtung Einrichtung
Straße + Nr.
PLZ + Ort

vertreten durch die
Einrichtungsleitung

Name, Vorname _____

und

Name, Vorname _____

Straße + Nr. _____

PLZ + Ort _____

und / oder

Name, Vorname _____

Straße + Nr. _____

PLZ + Ort _____

personensorgeberechtigt für

das Kind: _____

geboren am: _____

Kindernummer: _____

wird folgender Betreuungsvertrag geschlossen:

1 Vertragsbeginn

Das Kind wird mit Wirkung vom _____ in die Einrichtung aufgenommen als:

- Kind mit Regelbedarf
 Kind mit Integrationsbedarf

2 Elternbeitrag

- Die Vertragsparteien vereinbaren für die Eingewöhnung vom _____ bis _____ eine Betreuungszeit von durchschnittlich _____ Stunden mit einem Elternbeitrag in Höhe von _____ €.

Die Vertragsparteien vereinbaren ab dem _____ folgende tägliche Betreuungszeit:

- Kinderkrippe** (bis zum vollendeten 3. Lebensjahr): _____ Stunden, wobei die vereinbarte tägliche Betreuungszeit spätestens um 08.30 Uhr eines jeden Betreuungstages zu laufen beginnt, auch wenn das Kind erst später in der Einrichtung abgegeben wird
- Kindergarten** (ab dem vollendeten 3. Lebensjahr): _____ Stunden, wobei die vereinbarte tägliche Betreuungszeit spätestens um 08.30 Uhr eines jeden Betreuungstages zu laufen beginnt, auch wenn das Kind erst später in der Einrichtung abgegeben wird
- Hort** (bis 31.07. des letzten Hortjahres): _____ Stunden

Eine verminderte Inanspruchnahme wird nicht vergütet bzw. ausgeglichen.

Grundlagen für die Berechnung des Kostenbeitrages zum Vertragsabschluss:

- Die Personensorgeberechtigten sind verheiratet oder leben in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.
- Der*Die Personensorgeberechtigte ist alleinerziehend bzw. getrennt lebend.
- Neben dem obengenannten Kind wird/werden gleichzeitig _____ weitere/s Geschwisterkind/er in einer Kindertageseinrichtung betreut.
- Die oben aufgeführte tägliche Betreuungszeit.
- Die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist ohne zeitliche Einschränkung nur im Falle einer vertraglich vereinbarten täglichen Betreuungszeit von sechs Stunden oder mehr möglich. Ist eine tägliche Betreuungszeit von weniger als sechs Stunden vereinbart, ist auch die Betreuung in den Ferien auf diesen vereinbarten täglichen Betreuungsumfang begrenzt. Darüberhinausgehende Betreuungszeiten werden nicht geleistet, eine Verlängerung der Betreuungszeit für die Dauer der Ferien ist nicht möglich. Ggf. findet die Betreuung während der Ferien in einer anderen Einrichtung der Kommune statt. Eine Änderung der vertraglichen Vereinbarung zur täglichen Betreuungszeit ist jeweils zu Beginn des Schuljahres möglich."
- Zusätzliche Kosten gemäß der Festlegung der Gebührensatzung / interner Regelungen / sonstiger Absprachen für einen Betreuungsmehraufwand (mehr als 9 Stunden) innerhalb der Öffnungszeit.
- (1) Für die Betreuung des Kindes wird ein monatlicher Elternbeitrag nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Gebührensatzung / des aktuellen Stadtratsbeschlusses der Kommune / des Gemeinderatsbeschlusses erhoben.
- (2) Elternbeiträge werden durch die Gemeinde / Kommune / Stadt jährlich angepasst und von der Einrichtung durch Aushang in der Kindertageseinrichtung zur Kenntnis gegeben. Eine separate schriftliche Mitteilung an die Personensorgeberechtigten erfolgt nicht.
- (3) Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung und somit auch während der Ferien, bei vorübergehenden Schließzeiten, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit der Kündigung in voller Höhe zu zahlen.
- (4) Gemäß §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII kann eine Übernahme des Elternbeitrages beim Jugendamt durch die*den Personensorgeberechtigte*n beantragt werden. Nach Vorlage des Bewilligungsbescheides und erfolgter Zahlung durch das Jugendamt werden zu viel gezahlte Elternbeiträge an die*den Personensorgeberechtigte*n zurückerstattet.
- (5) Auf die Informationspflichten (Punkt 15 dieses Vertrages) zur sofortigen Bekanntgabe von Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die die Höhe des Elternbeitrages beeinflussen, wird hiermit hingewiesen.

3 Zahlung

- Die*Der Personensorgeberechtigte erteilt der AWO Kinder- und Jugendhilfe gemeinnützige GmbH das SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug des Rechnungsbetrages.
Die*Der Personensorgeberechtigte hat der AWO Kinder- und Jugendhilfe gemeinnützige GmbH anfallende Kosten für Rücklastschriften zu ersetzen. Der Elternbeitrag wird jeweils monatlich im Voraus erhoben.
- Die*Der Personensorgeberechtigte zahlt den auf der Rechnung ausgewiesenen Betrag innerhalb von 14 Tagen, nach Erhalt der Rechnung, in bar bei der Einrichtungsleitung bzw. überweist diesen (Angaben, welche aufgeführt werden sollen, entnehmen Sie der Rechnung). Der Elternbeitrag wird jeweils monatlich im Voraus erhoben.

Für jede Erstellung von Rechnungsduplikaten wird den Personensorgeberechtigten eine Verwaltungsgebühr in Höhe von jeweils 5,50 € in Rechnung gestellt.

Für jede Rückbuchung und/oder Mahnung werden Verzugszinsen in Höhe des zum Zeitpunkt gültigen Basiszinssatzes zzgl. 5 Prozentpunkte zzgl. Mahn- und Rücklastgebühren berechnet.

4 Verpflegung

- Das Kind nimmt folgende von der Einrichtung bereitgestellte Verpflegungsleistungen in Anspruch:
 -
 -
 -
 -

Die AWO Kinder- und Jugendhilfe gemeinnützige GmbH behält sich eine einseitige Änderung der Verpflegungspreise vor. Die neuen Preise werden ausschließlich durch Aushang in der Kindertageseinrichtung, spätestens einen Monat vor Inkrafttreten derselben, bekannt gegeben. Eine separate schriftliche Mitteilung an die Personensorgeberechtigten erfolgt nicht. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, die geänderten Kosten ab Beginn des übernächsten, auf die Bekanntgabe durch Aushang, folgenden Monats an die AWO Kinder- und Jugendhilfe gemeinnützige GmbH zu zahlen.

- Das Kind nimmt auf der Grundlage eines durch die Personensorgeberechtigten gesondert mit dem externen Essenslieferanten - derzeit - zu schließenden Vertrages folgende Verpflegungsleistungen in der Einrichtung in Anspruch:
 -
 -
 -
 -

Die Kosten für die gemeinschaftliche Verpflegung entnehmen Sie bitte Ihrem Vertrag mit dem externen Essenslieferanten.

Mitgebrachte zu erwärmende Speisen oder eigenständig organisierte Speisenanlieferung zur Mittagsverpflegung sind nicht gestattet. Es werden auch keine Speisen mit nach Hause gegeben. Regelungen mit dem externen Essenslieferanten bleiben davon unberührt.

Ist eine tägliche Betreuungszeit von mehr als 4,5 Stunden vereinbart, verpflichten sich die Personensorgeberechtigten zur Inanspruchnahme der täglichen Mittagsverpflegung. Im Falle einer geringeren täglichen Betreuungszeit liegt die Inanspruchnahme der Mittagsversorgung im Ermessen der Personensorgeberechtigten.

Sie können eine Kostenbeteiligung an der Mittagsverpflegung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes beantragen. Die Zuständigkeiten sind unterschiedlich geregelt und bedürfen einer Anfrage bei der Gemeinde / Kommune / Stadt. Der Bewilligungsbescheid ist beim Essenslieferanten einzureichen.

5 Zahlung der Verpflegungskosten

- Die*Der Personensorgeberechtigte erteilt der AWO Kinder- und Jugendhilfe gemeinnützige GmbH das SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug des Verpflegungskostenbeitrages. Die*Der Personensorgeberechtigte hat der AWO Kinder- und Jugendhilfe gemeinnützige GmbH anfallende Kosten für Rücklastschriften zu ersetzen. Der Verpflegungskostenbeitrag wird jeweils für den zurückliegenden Monat erhoben.
- Die*Der Personensorgeberechtigte zahlt den auf der Rechnung ausgewiesenen Betrag, für den zurückliegenden Monat, innerhalb von 14 Tagen, nach Erhalt der Rechnung, in bar bei der Einrichtungsleitung bzw. überweist diesen (Angaben, welche aufgeführt werden sollen, entnehmen Sie der Rechnung). Der Verpflegungskostenbeitrag wird jeweils für den zurückliegenden Monat erhoben.
- Direkt an den Essenlieferanten.

Für jede Erstellung von Rechnungsduplikaten wird den Personensorgeberechtigten eine Verwaltungsgebühr in Höhe von jeweils 5,50 € in Rechnung gestellt.

Für jede Rückbuchung und/oder Mahnung werden Verzugszinsen in Höhe des zum Zeitpunkt gültigen Basiszinssatzes zzgl. 5 Prozentpunkte zzgl. Mahn- und Rücklastgebühren berechnet.

6 Kinder mit Wohnsitz in anderen Gemeinden

Kinder mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde / Kommune / Stadt werden nur mit Zustimmung der betreffenden Gemeinde / Kommune / Stadt in die Kindertageseinrichtung aufgenommen. Der Betreuungsvertrag wird in einem solchen Fall erst mit Erteilung der Zustimmung wirksam.

7 Gesundheitliche Voraussetzungen

- Die Personensorgeberechtigten haben vor erstmaliger Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist. Der Nachweis ist durch Vorlage der „Gelben Karte“ im gelben U-Heft zu erbringen. Kann die „Gelbe Karte“ nicht vorgelegt werden, ist eine ärztliche Bescheinigung beizubringen, aus der hervorgeht, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen.
- Die Personensorgeberechtigten haben weiterhin den Nachweis (Impfausweis oder Impfbescheinigung) über die gesetzlich vorgeschriebene Masernimpfung vorzulegen. Andernfalls ist eine schriftliche ärztliche Erklärung vorzulegen, in der aufgeführt wird, dass das Kind die Masernimpfung nicht erhalten darf oder aufgrund einer bestehenden Immunisierung nicht erhalten muss.

Des Weiteren ist für alle Kinder in Kindertageseinrichtungen durch Vorlage des Impfausweises nachzuweisen, dass sie ihrem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten haben. Andernfalls ist eine schriftliche Erklärung vorzulegen, in der aufgeführt wird welche Impfungen das Kind nicht erhalten soll.

Ohne Vorlage der „Gelben Karte“, der vorbeschriebenen ärztlichen Bescheinigung, des Impfausweises / Impfbescheinigung bzw. der schriftlichen Erklärung ist die Betreuung des Kindes in der Einrichtung nicht möglich.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, auch während der Dauer des Vertragsverhältnisses auf besondere Anforderung der Einrichtung ein aktuelles ärztliches Attest über die gesundheitliche Tauglichkeit für den Besuch der Einrichtung sowie einen ggf. bestehenden besonderen Betreuungsbedarf und dessen Umfang vorzulegen. Die Einrichtungsleitung ist berechtigt, ein solches Attest bei den Personensorgeberechtigten anzufordern, wenn der Verdacht besteht, dass das zu betreuende Kind einen besonderen Betreuungsbedarf hat oder gesundheitsbezogene Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen.

8 Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf

Im Falle eines besonderen Betreuungsbedarfes des zu betreuenden Kindes steht die Wirksamkeit dieses Betreuungsvertrages unter dem Vorbehalt der Feststellung, dass unter Berücksichtigung des amtsärztlichen Gutachtens oder ärztlichen Diagnose in der Einrichtung eine dem Bedarf entsprechende Betreuung abgesichert ist.

9 Medikamentengabe

Medikamente werden in der Kindertageseinrichtung in der Regel nicht verabreicht. In besonderen Ausnahmefällen wie bei chronischen Erkrankungen des Kindes, schließt die Einrichtungsleitung eine schriftliche Zusatzvereinbarung mit Ihnen. Die Vorlage einer schriftlichen ärztlichen Verordnung/Anweisung ist Voraussetzung für den Abschluss der Zusatzvereinbarung und wird Bestandteil derselben.

Kinder werden in unserer Einrichtung auf Kopfläuse untersucht.

Erzieherinnen und Erzieher sind darüber hinaus berechtigt die Temperatur bei Ihrem Kind festzustellen.

Sollte Ihr Kind während des Aufenthaltes in der Einrichtung auffiebert ($\geq 38,5$ °C), werden wir Sie umgehend informieren.

10 Änderung / Beendigung des Vertrages

Im Bereich Krippe und Kindergarten kann eine Kündigung oder Änderung des Betreuungsvertrages mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende durch die Personensorgeberechtigten schriftlich erfolgen. Im Hort ist eine Änderung jeweils nur zu Beginn des Schuljahres möglich, die Kündigung erfolgt analog dem Bereich Krippe und Kindergarten.

- Das Betreuungsverhältnis des Kindes endet mit dem regulären Schuleintritt zum 31.07. des Jahres des Schuleintritts automatisch, ohne dass es des Ausspruches einer Kündigung bedarf.
- Der Übergang des Kindes von der Kinderkrippe zum Kindergarten berührt den Bestand dieses Betreuungsvertrages nicht.
- Das Betreuungsverhältnis endet automatisch ohne dass es des Ausspruches einer Kündigung bedarf mit Ablauf des 31.07. des Jahres, in dem das Kind das 4. Schuljahr beendet.
- Das Betreuungsverhältnis ist befristet bis:
 - zum Ablauf des .
 - zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.

Der Betreuungsvertrag kann von der AWO Kinder- und Jugendhilfe gemeinnützige GmbH aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn

- sich der Hauptwohnsitz des betreuten Kindes im Laufe des Betreuungsverhältnisses ändert und nicht mehr im Gemeinde- / Kommune- / Stadtgebiet der Kindertageseinrichtung liegt.
- die*der Personensorgeberechtigte mit der Zahlung der Eltern- oder der Verpflegungsbeiträge für zwei Monate im Rückstand ist.
- durch die Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung Rechtsgüter und andere Kinder erheblich gefährdet sind.
- die Hausordnung der Kindertageseinrichtung nachhaltig missachtet wurde.
- das Kind der Einrichtung vier Wochen unentschuldig fern bleibt.
- die AWO Kinder- und Jugendhilfe gemeinnützige GmbH aus zwingenden Gründen ihre Pflichten aus diesem Vertrag nicht mehr erfüllen kann, z. B. wenn im Verlaufe des Vertragsverhältnisses bei dem zu betreuenden Kind ein besonderer Betreuungsbedarf entsteht und eine dem Bedarf entsprechende Betreuung in der Einrichtung nicht mehr abgesichert werden kann.
- die*der Personensorgeberechtigte seinen Nachweispflichten im Sinne von Punkt 7 dieses Vertrages auch auf Mahnung durch den Träger nicht nachkommt und das Kind deshalb nicht zur Betreuung in der Einrichtung aufgenommen werden kann.

Sollte eine Betreuung in der oben genannten Kindertageseinrichtung aus betriebstechnischen Gründen (z. B. bei Sanierungsmaßnahmen) nicht möglich sein, behält sich die AWO Kinder- und Jugendhilfe gemeinnützige GmbH vor, eine Umlenkung des Betreuungsangebotes in anderen Räumen der Arbeiterwohlfahrt vorzunehmen.

11 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Stellen die Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung bei einem Kind erhebliche körperliche, geistige oder seelische Entwicklungsauffälligkeiten fest, werden Sie zeitnah darüber informiert und das weitere Vorgehen mit Ihnen abgestimmt.

Kommen Sie den notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Wohlbefindens und der gesunden Entwicklung Ihres Kindes trotz mehrfacher Hinweise nicht nach, sind wir verpflichtet, den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe davon in Kenntnis zu setzen.

12 Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, in ihren Vereinbarungen und Handlungen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung insbesondere im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie den Grundsatz der Förderung der Chancengleichheit zu berücksichtigen.

Dem entsprechend gelten alle unmittelbaren und mittelbaren Diskriminierungen, Belästigungen und Anweisungen zu Diskriminierung oder Belästigung auf Grund der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, wegen des Geschlechtes, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses als Verstoß gegen vertragliche Pflichten. Dieses gilt für das Verhalten der Vertragsparteien untereinander, das Verhalten von Mitarbeitenden der AWO Kinder- und Jugendhilfe gemeinnützige GmbH gegenüber den Betreuten und Angehörigen, aber auch umgekehrt für das Verhalten der Betreuten und ihrer Angehörigen gegenüber Mitarbeitenden und anderen Betreuten der AWO Kinder- und Jugendhilfe gemeinnützige GmbH bzw. deren Angehörigen. Die AWO Kinder- und Jugendhilfe gemeinnützige GmbH wird im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehenden vertraglichen Pflichten die im Einzelfall geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen insbesondere zum Schutz ihrer Mitarbeitenden vor ungerechtfertigten Benachteiligungen ergreifen.

13 Gesetzliche Grundlagen

Für die Förderung des Kindes in der Kindertageseinrichtung gelten die gesetzlichen Regelungen des SächsKitaG, der Sozialgesetzbücher (SGB) I bis XII, die Richtlinien, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Bundes und des Landes Sachsen bzw. die Regelungen zur Zusammenarbeit mit den freien Trägern in der Region sowie der Sächsische Bildungsplan.

14 Vertragsbestandteile

Vorzulegende Unterlagen durch die Kindertageseinrichtung

- Konzeption
- Hausordnung
- Inkubationszeiten Infektionskrankheiten
- Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz
- Gebührenordnung Elternbeiträge
-
-
-
-
-

Beizubringende Unterlagen durch die Personensorgeberechtigten

- Angaben Abholung und Zustimmung Foto, Video
- Ärztliche Bescheinigung für die Aufnahme in die Kita
- Kinder - Untersuchungsheft
- Negativbescheinigung (bei Alleinstehenden Nachweis über das alleinige Sorgerecht)
- Nachweis Fremdgemeinde
- SEPA-Lastschriftmandat wiederkehrende Zahlungen
- Erklärung Wahrung Betriebs- und Sozialgeheimnis
- Schuldenfreiheitserklärung
- Nachweis über besondere Bedarfe
-
-
-
-

15 Informationspflichten

Sie sind verpflichtet, Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse der Einrichtungsleitung unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen, schriftlich mitzuteilen. Dazu zählen insbesondere die Änderung des Namens oder der Anschrift, privater und geschäftlicher Telefonnummern und des Familienstandes sowie Änderungen, die für Ermäßigungen und Erlasse der nach diesem Vertrag zu entrichtenden Gebühren und Kosten relevant sind.

16 Datenschutz

Zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses werden personenbezogene Daten verarbeitet. Näheres ist dem Vertrag beigefügten „Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ zu entnehmen.

17 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

18 Verbraucherstreitbeteiligung (im Sinne des § 36 VSBG)

Hiermit informieren wir Sie über die Anwendbarkeit des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes auf den Betreuungsvertrag. Im Sinne unserer Informationsverpflichtung gemäß § 36 VSBG teilen wir mit, dass wir an diesem verbraucherschutzrechtlichen Streitbeilegungsverfahren derzeit nicht teilnehmen, da eine fachspezifische Streitbeilegungsstelle nicht existiert und eine gesetzliche Verpflichtung unsererseits nicht vorgesehen ist.

19 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Vertragspartner ist Pirna.

Ort, Datum

Ort, Datum

Ort, Datum

Name, Vorname
Einrichtungsleitung

Name Personensorgeberechtigte*r

Name Personensorgeberechtigte*r